

ANHALT- BITTERFELD



MIT AMTSBLATT

www.anhalt-bitterfeld.de

Jahrgang 15 • Ausgabe 3 • Freitag, 19.02.2021

Sanierung der „Völkerfreundschaft“ geht voran



Baustelle „Völkerfreundschaft“: Bauleiter Lothar Banisch (Mitte) informiert Landrat Uwe Schulze und Baudezernentin Bärbel Wohmann über den Stand der Baumaßnahme.

Ein altes bekanntes Sprichwort sagt: Was lange währt, wird endlich gut. Diese Aussage könnte nunmehr auf die Sanierung der Köthener Sekundarschule Völkerfreundschaft zutreffen. Denn die Baumaßnahme hat so richtig Fahrt aufgenommen. Davon überzeugte sich Landrat Uwe Schulze unlängst, als er die Baustelle besichtigte. Auf dem Schulgelände und auch im Gebäude ist richtig was los. Davon zeugen nicht nur die unter-

schiedlichen Baufahrzeuge und die Mischanlage. 20 bis 25 Bauleute sind täglich hier am Arbeiten, sagt Lothar Banisch, der verantwortliche Bauleiter. Die Entkernung des Schulgebäudes sei fast abgeschlossen. Von März bis Mai, so Banisch, wenn die Temperaturen



Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

angenehmer sind, werden dann noch das Dach und die Fenster rückgebaut. Zudem sind das Fundament für den Fluranbau ebenso wie die Perimeterdämmung im Sockelbereich abgeschlossen. Ein Treppenhaus wurde zurückgebaut. Gegenwärtig wird der Fußboden im Kellerbereich tiefer gelegt. Der Fachraumtrakt erhält Wandöffnungen für die Fenster. An anderer Stelle laufen Kernbohrungen, eben da, wo in naher Zukunft der Aufzug vom Keller bis zum obersten Geschoss seine Pflicht tun soll. Dafür braucht es eine stabile Gründung. Mit Hilfe des Hochdruck-Injektions-Verfahrens wird schwerer Beton in das Kellergeschoss gepumpt. Dieser verdrängt das vorhandene leichte Material, dass von einem Mitarbeiter der bauausführenden Firma nach draußen befördert wird. Eine echte Knochenarbeit.

Und dann wäre da noch das alte Heizhaus auf dem Grundstück hinter dem Schulgebäude. Dieses, berichtet der Bauleiter, wird bis zur Hälfte abgetragen. Ein Sanitärtrakt und die neue Pelletheizung werden hier später eingebaut.

Nach einem holprigen Start liegen die Arbeiten zur energetischen und allgemeinen Sanierung der „Völkerfreundschaft“ gut in der Zeit, informiert Lothar Banisch. Auch die Ausschreibungen für die folgenden Baulose laufen gut und die Angebotspreise liegen wieder im Rahmen. Der Bauleiter ist optimistisch, dass bis Sommer 2022 die komplette Sanierung abgeschlossen sein wird. Und dass, obwohl die schlechte Bauqualität des vorhandenen Rohbaus einige Probleme bereitet ebenso wie die tatsächlich angetroffene Bauausführung oftmals nicht der damals geplanten entspricht.

Landrat Uwe Schulze ist beeindruckt von dem, was er auf der Baustelle sieht. Die bauausführenden Firmen und die Bauleitung arbeiten hier eng miteinander, gibt er seinen Eindruck wieder. Und es geht nun gut voran. 10,5 Millionen Euro investiert der Landkreis in diese Schule, informiert Schulze. Davon sind 7 Millionen Euro Eigenmittel. Rund 3,5 Millionen Euro kommen aus dem Förderprogramm Stark III – EFRE Plus. Insgesamt eine beachtliche Summe. Aber, so Uwe Schulze, diese Schule hat es verdient, fit für die Zukunft gemacht zu werden. Sie befand sich schon zu lange in der Warteschleife. Deshalb investieren wir hier viel Geld in Bildung und klotzen richtig ran. Denn neben der energetischen und allgemeinen Sanierung des 1974 errichteten Schulgebäudes für oben genannte Summe wird zudem noch im Anschluss eine neue Turnhalle für



Im Erdgeschoss laufen die Kernbohrungen.



Im Keller erfolgt auf engstem Raum der Materialaustausch. Das alte Gemisch wird nach draußen geschaufelt.

1,5 Millionen Euro gebaut. Die alte Halle wird dafür weichen. Gegenwärtig erfüllt sie aber noch gute Dienste für die Bauleute.

Land und Investitionsbank unterzeichnen Vertrag – Antragstellung für „Kohlemittel“ ab sofort möglich

Mit der vor kurzem erfolgten Unterzeichnung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und der Staatskanzlei ist eine weitere Grundlage für die Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) im Land geschaffen. Zudem stehen ab sofort Förderlotsen zur Verfügung, die die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise des Mitteldeutschen Reviers in Sachsen-Anhalt über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Strukturwandels informieren. Kontaktdaten der Förderlotsen und alle weiterführenden Informationen zur Förderung stehen ab sofort hier zur Verfügung:

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-revier-2038>

Die Investitionsbank ist neben dem Landesverwaltungsamt und der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) eine von drei Bewilligungsbehörden des Landes, die das Revier bei der Finanzierung von Strukturwandelvorhaben unterstützen.

„Wir sind heute bei der Gestaltung des Strukturwandels in der Kohleregion einen wichtigen Schritt weitergekommen. Wir wollen in der Region neue, zukunftsfähige und vor allem auch gut bezahlte Arbeitsplätze schaffen. Dazu werden wir innovative Projekte umsetzen. Mit der nun erfolgten Vertragsunterzeichnung wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die dafür notwendigen Fördermittel fließen können“, so Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff.

„Land und Investitionsbank arbeiten eng zusammen, um den potenziellen Antragstellern im Revier alle Fragen zur Förderung zu beantworten und sie bei der Erstellung von Förderanträgen umfassend zu beraten. Es ist wichtig, dass aus den ersten Projektideen des Reviers nun umsetzungsreife und förderfähige Vorhaben werden. Das Land hat alle Vorbereitungen getroffen, so dass die Finanzhilfen des Bundes ab sofort fließen können“, so Staatsminister Rainer Robra.

Hintergrund:

Auf Basis der Landesrichtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 können investive Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände des Mitteldeutschen Reviers Sachsen-Anhalt ab sofort finanziert werden. Für das Jahr 2021 wurden entsprechend der Bedarfsmeldungen der vier Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und der Stadt Halle Finanzmittel zur Realisierung erster Vorhaben im Rahmen des Strukturwandels in den Bundeshaushalt 2021 eingestellt. Ab sofort können die entsprechenden Projektanträge durch die Gemeinden und Landkreise somit gestellt werden.

Weiterführende Informationen zur Landesrichtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 finden Sie unter:

www.strukturwandel.sachsen-anhalt.de/foerderung/strukturstaerkungsgesetz/landesrichtlinie

Hinweis in eigener Sache

Die aktuellen Stellenausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de

✕ Aktuelles – Stellenausschreibungen





EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie) wurden für folgende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Fördermittelanträge gestellt:

- Gemeinschaftsschule „J. F. Walkhoff“ in Gröbzig,
- Förderschule (L) Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule in Köthen und
- Gemeinschaftsschule Muldenstein.

Mit Schreiben vom 18.11.2020 erhielt der Landkreis Anhalt-Bitter-

feld für die vorgenannten Schulen die entsprechenden Zuwendungsbescheide.

Demnach wurden Zuwendungen wie folgt bewilligt:

- Gemeinschaftsschule „J. F. Walkhoff“ in Gröbzig,:
Zuwendung i. H. v. 46.337,99 €
- Förderschule (L) Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule in Köthen: Zuwendung i. H. v. 37.886,99 €
- Gemeinschaftsschule Muldenstein: Zuwendung i. H. v. 33.412,49 €

Die Zuwendung wurde für die Ausstattung der benannten Schulen mit Infrastrukturkomponenten, Netzen und Arbeitsplatzkomponenten entsprechend der im Rahmen des An-

tragsverfahrens eingereichten Kostenschätzung gewährt.

Die Förderung aus ELER-Mitteln wurde als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt und beläuft sich auf 75 Prozent für jedes Vorhaben. Der bewilligte Zuschuss dient allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist zweckgebunden für die Ausstattung der vorgenannten Schulen mit Infrastrukturkomponenten/Netzen/Arbeitsplatzkomponenten.

Der Eigenmittelanteil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bezüglich dieses Fördermittelprogrammes beläuft sich auf 25 Prozent.

„Frauen helfen Frauen“ e.V.

im Frauenzentrum, OT Wolfen, Fritz-Weineck-Straße 4

Die Beratungsangebote finden gegenwärtig ausschließlich telefonisch statt. Die Selbsthilfegruppen werden vorerst abgesagt.

- Beratung für Frauen in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking durch das Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen

Telefon:

0 34 94 310 54

- **Kostenlose Rechtsberatung**

0 34 94 450 85

Familien stärken – Die Chemie stimmt!

Lokales Bündnis für Familie Anhalt-Bitterfeld als „Bündnis des Monats Februar“ ausgezeichnet.

Ein Blick über den „Tellerrand“ und zwar nach Europa



Das Lokale Bündnis für Familie in Anhalt-Bitterfeld, ein Zusammenschluss unterschiedlichster Akteure aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Jugendarbeit und Jugendhilfe, denen das Thema Familie am Herzen liegt, setzt seit seiner Gründung 2005 neue Impulse im Familienbereich. In thematischen Arbeitsgruppen werden Probleme und Entwicklungschancen, die sich heute Familien stellen, thematisiert. Über eine vernetzte Projektarbeit schaffen die Mitglieder des Bündnisses eine breite öffentliche Plattform für das große Themengebiet „Familie“.

Das Lokale Bündnis für Familie Anhalt-Bitterfeld ist eines von über 600 Bündnissen deutschlandweit im Rahmen der Initiative Lokale Bündnisse für Familie des Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Bündnis Anhalt-Bitterfeld wagt nunmehr einen „Blick über den Tellerrand“ und zwar nach Europa. Wir möchten Familienfreundlichkeit als Leitbild für die Region entwickeln, so Bianca Laukat, Bündniskoordinatorin und Europabeauftragte im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Rahmen des zweijährigen EU-Projekts FAMILIES arbeitet das Bünd-

nis gemeinsam mit fünf weiteren europäischen Partnern an Lösungsansätzen, um die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Menschen im Landkreis im beruflichen und sozialen Leben zu fördern. Ganz im Sinne des aktuellen Schwerpunktthemas der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“: Unterstützung der (partnerschaftlichen) Aufgabenteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit. Am Ende des EU-Projekts soll ein für alle übertragbarer Katalog entstehen, mit dessen Hilfe die neuen Lösungsansätze und Strategien in der Praxis zusammen mit Unternehmen in der Region erprobt werden. Das Allerwichtigste aber: Auch die kommunalen Entscheidungsträger sollen über Workshops „befähigt“ werden, das Thema (partnerschaftliche) Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzunehmen. Auf diese Weise soll es gelingen, flexiblere politische Maßnahmen und lokale Lösungen zu finden. Nicht zuletzt, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehungsweise Familien in der Region zu halten und gegen die Abwanderung junger Familien zu wirken, so Bianca Laukat.

Drei Wettbewerbe für (partnerschaftliche) Vereinbarkeit

Das Lokale Bündnis für Familie führt jährlich einen Wettbewerb durch. Rotierend finden die Wettbewerbe familienfreundliche Unternehmen, familienfreundliche Betreuungseinrichtungen und der

Wettbewerb familienfreundliche Kommunen statt. Die Zielgruppen sind Unternehmen, Betreuungseinrichtungen, d. h. Kitas, Horte, Tagesmütter und -väter, Einrichtungen für betreuungsbedürftige Angehörige oder alternative Hilfsangebote (familienunterstützende Dienste), und Kommunen. In die Auslobung der Wettbewerbe sind alle Bündnismitglieder – einschließlich Landrat – eingebunden. Mit den Wettbewerben werden drei Ziele verfolgt: Unternehmen und Politik bekennen sich öffentlich zu Familienfreundlichkeit, dem Fachkräftemangel wird entgegengewirkt und es wird eine Willkommenskultur für Familien unterstützt. Die Preise sind neben den Auszeichnungen Workshops des Bündnisses, die weiterführend zum Thema Vereinbarkeit schulen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf im ländlichen Raum

Oberstes Ziel ist ein familienfreundlicher Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Bündnis wirkt als aktiver Partner an der Rahmensetzung des familienfreundlichen Landkreises mit. Wir wollen mit Familienfreundlichkeit für einen attraktiven Wirtschaftsstandort werben, so der Schirmherr Landrat Uwe Schulze. Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Brückenschlag zwischen Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern unerlässlich, betont Bianca Laukat. Nur so gelinge



Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

es, flexible politische Maßnahmen und lokale Lösungen zu finden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit die Familien in der Region zu halten. Gemeinsam erfolgreich für mehr Familienfreundlichkeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, sagt Anja Sachenbacher, bis 2019 Leiterin der AG Vereinbarkeit von Familie und Beruf – nunmehr zuständige Mitarbeiterin der Verwaltung für die Arbeit in der Metropolregion Mitteldeutschland.

Da das Bündnis in einem Flächenlandkreis liegt, müssen andere Rahmenbedingungen angenommen werden, als beispielsweise in einem städtischen Bündnis. Und, so Bianca Laukat, die Netzwerkarbeit des Bündnisses darf nicht an der kommunalen Grenze enden, sondern muss in die Fläche gehen. Überregionale Partner wurden von Beginn an in die Arbeit eingebunden. Außerdem hat sich das Bündnis selbst in bereits bestehende Netzwerke integriert.

Die Vertreterinnen der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG mbH) und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Melanie Kerz und Bianca Laukat, koordinieren das Bündnis als Ganzes nach außen und sind sich einig darüber, im Zweifelsfall lieber mit wenigen, dafür aktiven Partnerinnen und Partnern zusammenarbeiten, so Laukat.

Das Bündnis wird von verschiedenen Mitgliedern unterstützt, u. a. der Agentur für Arbeit, dem IHK Bildungszentrum, der IHK Halle-Desau, der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den Hand-



Vergangene Aktivitäten: Wettbewerb familienfreundliche Kommune 2019
Preisträger: Stadt Bitterfeld-Wolfen und Stadt Sandersdorf-Brehna sowie Ehrenurkunde an Stadt Raguhn-Jeßnitz und Gemeinde Osternienburger Land

werkskammern der Region, dem Mehrgenerationenhaus Bitterfeld-Wolfen, der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie weiteren Partnern und Akteuren, die die Aktivitäten des Familienbündnisses projektbezogen unterstützen. Wollen auch Sie sich für mehr Familienfreundlichkeit engagieren und die Arbeit des Bündnisses unterstützen? Das Bündnis heißt neue Mitglieder willkommen; Kontaktaufnahme unter:

Bianca Laukat,
 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 Am Flugplatz 1

06366 Köthen/ Anhalt
 Telefon: 03496 601016
 E-Mail: bianca.laukat@
 anhalt-bitterfeld.de

und
 Melanie Kerz,
 STEG Bitterfeld-Wolfen mbH
 OT Wolfen
 Rathausplatz
 06766 Bitterfeld-Wolfen
 Telefon: 03494 6661013
 E-Mail: Kerz@steg-bitterfeld-wolfen.de
 Website: <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/lokales-buendnis-fuer-familie-lkabi1.html>

Hintergrund

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wurde Anfang 2004 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen. Ein Lokales Bündnis für Familie ist der Zusammenschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen sowie Akteurinnen und Akteure mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort durch konkrete Projekte zu verbessern und somit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Derzeit engagieren sich rund 19.000 Akteurinnen und Akteure, darunter circa 7.900 Unternehmen, in etwa 8.000 Projekten.

Rund 600 Lokale Bündnisse sind in der Initiative aktiv (Stand November 2018). Das Bundesfamilienministerium hat ein Servicebüro eingerichtet, das den Aufbau und die Weiterentwicklung der Lokalen Bündnisse bundesweit koordiniert und unterstützt. Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Start der Online-Befragung zum Thema: „Eltern und Berufsorientierung“

Ausbildung, jobben oder doch ein Studium? Geht es um die Berufs- und Studienwahlentscheidung, sind Eltern und Familienangehörige nach wie vor die wichtigsten Ratgeber für Jugendliche. Gemeinsam versuchen sie die richtige Entscheidung für die Berufswahl zu treffen – und das ist häufig nicht einfach, wenn man aus rund 320 anerkannten Ausbildungsberufen und über 20.000 Studiengängen in Deutschland wählen kann.

Ihre Meinung & Mitwirkung ist uns wichtig!

Die Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld möchte gerne von Ihnen wissen, wie Sie die Unterstützungsangebote für Eltern zum Thema berufliche Orientierung wahrnehmen und ob diese für Sie nützlich sind. Ziel dieser Befragung ist eine Verbesserung bestehender Informations- und Beratungsangebote und die aktive Beteiligung von Eltern. Die Umfrage ist freiwillig und völlig anonym, dauert nur wenige Minuten und ist unkompliziert vom Smartphone aus möglich. Die Befragung läuft vom 1.2. – 31.3.2021.

Wir danken Ihnen sehr für die Teilnahme.

Los geht's!

Den Fragebogen finden Sie hier:

<https://www.soscisurvey.de/Elternbefragung2021/>



RÜMSA ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**
www.europa.sachsen-anhalt.de

Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Amtsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage, jeweils freitags

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Verantwortlich für die Redaktion: Udo Pawelczyk – Telefon (0 34 96) 60 10 05

Marina Jank – Telefon (0 34 96) 60 10 06

Telefax (0 34 96) 60 10 15 – E-Mail: pressestelle@anhalt-bitterfeld.de

Verlag: Bitterfelder Spatz Verlag GmbH

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich der Herausgeber vor, Manuskripte nicht sinntestellend zu kürzen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

IMPRESSUM

2. Aktionsplan jetzt auch in Leichter Sprache abrufbar

Beirat für Menschen mit
Behinderungen
Landkreis Anhalt Bitterfeld



Der Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld freut sich, Ihnen den seit September 2019 für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wirkenden zweiten Aktionsplan jetzt auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen zu können. Damit wird ein wichtiger Beitrag für eine inklusive Gesellschaft geleistet.

Leichte Sprache ist ein Sprachkonzept, das die deutsche Sprache maximal vereinfacht, damit auch Menschen, die aufgrund einer Leseeinschränkung keinen Zugang zur Standardsprache haben, Texte lesen und verstehen können. Die sprachliche Vereinfachung geht mit einer optischen Darbietung der Texte einher, die das Lesen erleichtert. Leichte Sprache hilft somit, die ausgrenzende Sprachbarriere zu überwinden und ermöglicht damit gesellschaftliche Teilhabe.

Die Übersetzung des Aktionsplanes wurde durch das Büro für Leichte Sprache der Diakonie Werkstätten Halberstadt vorgenommen. Finanziert wurde dies aus den Projektmitteln des Örtlichen Teilhabemanagements des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Hier möchten wir uns insbesondere bei Franziska Siemke, örtliche Teilhabemanagerin des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, für ihr Engagement zur Realisierung bedanken.

Der nun vorliegende **zweite Aktionsplan**, der am 5.9.2019 vom Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschlossen wurde, steht für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behin-

derung gehen dabei von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung aus. Die darin benannten Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugeordnet werden können. Leitlinie für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist damit das gleichberechtigte und wertschätzende Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in aller Vielfalt des menschlichen Lebens.

Die UN-BRK wurde 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen, beschränkt sich dabei aber nicht auf allgemeine Diskriminierungsverbote, sondern macht den Unterzeichnerstaaten konkrete Vorgaben, wie sie ein gleichberechtigtes Miteinander umsetzen sollen. Im Rahmen dessen wurde gefordert, neben nationalen auch Aktionspläne auf kommunaler Ebene zu entwickeln. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld konnte im Jahr 2019 bereits den zweiten Aktionsplan vorstellen, welcher für den Zeitraum 2019-2022 Gültigkeit besitzt.

Den 2. Aktionsplan in Leichter Sprache, der nun auch in die Bibliothek für „easy to read“ Dokumente aufgenommen wurde, kann auf der Homepage des Landkreises Anhalt Bitterfeld heruntergeladen bzw. eingesehen werden:

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/Behindertenbeauftragte/aktionsplan-2019-2022.html>

Hinweis der Vergabestelle

Die aktuellen öffentlichen Ausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de



Kostenfreies Radtouren-Kartenmaterial zum Saisonstart 2021

Bald ist es vorbei mit den kalten, grauen Monaten und kahlen Ästen und die Tage werden wieder länger. Die Vorstellung, eine Radtour zu unternehmen, liegt nicht mehr so fern, der Frühling ist in Sicht.

Das Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV möchte ambitionierte Radfahrer und Familien mit der Bereitstellung von kostenfreien Radtouren-Kartenmaterialien auf die schönen und noch oftmals unentdeckten Radwege unserer Region aufmerksam machen und zum Radfahren einladen.

Dafür haben wir folgendes Radtouren-Karten-Paket zusammengestellt:

4-Flüsse-Radtour Karte

Elberadweg Handbuch 2021

Kohle I Dampf I Licht – Radroute

R1 Europaradweg

Übersichtskarte Goitzsche Seeregion

3 x Erlebnisrouten LK Anhalt-Bitterfeld



Radtouren-Karten-Paket

Bei Interesse können Sie das Radkartenpaket unter **03493-341 804 / 803**

oder mandy.rentzsch@anhalt-bitterfeld.de kostenfrei anfordern.

Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Unternehmensberatung in der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat die Wirtschaft hart getroffen. Hier steigt auch der Beratungsbedarf in Unternehmen. Der Blick von einem unabhängigen Dritten auf die Unternehmensabläufe und -strategie kann helfen, die krisenbedingten Herausforderungen besser zu meistern. Hier setzt das Beratungshilfeprogramm an.

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler können sich den Unternehmenscheck fördern lassen. Bis zu 50 Prozent des Beratungshonorars (max. 6.000,00 Euro netto) stellt das Land bereit. Bis Ende Mai können noch Anträge bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Alle Fragen rund um die Förderung beantworten Ihnen die Experten der Investitionsbank kostenfrei zum nächsten Sprechtag am **4. März 2021**. Bis auf Weiteres bieten wir die Beratung telefonisch an, eine vorherige Anmeldung ist notwendig.

Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefonnummer 03494 638366 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung. Sie werden erreicht über

- ➔ Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort, EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- ➔ die kostenfreie IB-Hotline 0800 56 007 57
- ➔ per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- ➔ via Kontaktformular www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular



Umwelpreis 2021

25 Jahre Umweltpreis - Orientierung geben und Perspektiven schaffen

Gemeinsam Großes leisten!

**25 Jahre
Umwelpreis**
Bewerbungsschluss:
5. Mai 2021

Ihr engagiert Euch für die Umwelt? Setzt Euch ein für den Natur- und Klimaschutz?
Wir prämiieren Eure Projekte sowie langjähriges Engagement mit bis zu 10.000 € Preisgeld.
Themen: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie Beiträge zur Nachhaltigkeit



Talsperren-Wasserkraft
Sachsen-Anhalt GmbH



FERNWASSER
VERSORGUNG
ELBAUF-ORTHARZ GmbH



Trinkwasserversorgung
Magdeburg GmbH



LANDGESELLSCHAFT
SACHSEN-ANHALT MBH



MOSE MITTELDEUTSCHE
SÄUERLINGS- UND ERNÄHRUNGS-
GESELLSCHAFT MBH



Teilnahmebedingungen und Bewerbungsunterlagen unter www.sunk-lsa.de/umweltpreis

Führerscheine werden fälschungssicher – das sind die Umtauschfristen

Die Europäische Union will den Flickenteppich aus derzeit über 100 verschiedenen Führerscheinen vereinheitlichen und die Dokumente fälschungssicherer machen. Bis zum Jahr 2033 müssen deshalb etwa 40 Millionen Führerscheine umgetauscht werden. Das betrifft grundsätzlich alle Exemplare, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt wurden.

Sven Schulze, Mitglied des Europäischen Parlaments und Vizepräsident im Ausschuss für Verkehr und Tourismus, informiert über die Modalitäten: „Der Umtausch erfolgt gestaffelt nach Geburtsjahrgang und Ausstellungsdatum. Die erste Stufe betrifft Autofahrer der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958. Bis zum 19. Januar 2022 haben Personen dieser Jahrgänge Zeit, um ihren Führerschein gegen ein modernes, fälschungssicheres Dokument einzutauschen.“ Sie sollten also am besten im laufenden Jahr zu ihrer Führerscheinstelle gehen und den Umtausch beantragen.

Um einen Massenansturm bei den Ämtern zu vermeiden, sieht die EU einen Stufenplan vor. Dabei gelten zunächst folgende Fristen für Führerscheine, die vor 1999 ausgestellt wurden:

- Autofahrer der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 sollen ihre Führerscheine bis 19. Januar 2022 eintauschen.
- Für die Jahrgänge 1959 bis 1964 gilt die Frist bis 19. Januar 2023,
- für die Jahrgänge 1965 bis 1970 bis zum 19. Januar 2024,
- für die Jahrgänge 1971 oder später bis zum 19. Januar 2025,

- für die Jahrgänge vor 1953 bis zum 19. Januar 2033.

Anschließend gibt es Fristen für Führerscheine, die ab 1999 ausgestellt wurden. Dieser Umtausch soll nach dem jeweiligen Alter der Dokumente erfolgen, entscheidend ist hier das Ausstellungsdatum:

- Führerscheine, die zwischen 1999 und 2001 ausgestellt wurden, sollen bis 19. Januar 2026 umgetauscht werden.
- Für die Ausstellungsjahrgänge 2002 bis 2004 sieht der Plan eine Frist bis 19. Januar 2027 vor,
- für die Ausstellungsjahrgänge 2005 bis 2007 bis 19. Januar 2028,
- für den Ausstellungsjahrgang 2008 bis 19. Januar 2029,
- für den Ausstellungsjahrgang 2009 bis 19. Januar 2030,
- für den Ausstellungsjahrgang 2010 bis 19. Januar 2031,
- für den Ausstellungsjahrgang 2011 bis 19. Januar 2032,
- für Führerscheine, die von 2012 bis zum 18. Januar 2013 ausgestellt wurden, läuft die Umtauschfrist bis 19. Januar 2033.

„Führerscheine, die ab 2013 ausgestellt wurden, entsprechen bereits den neuen EU-Vorgaben und müssen nicht getauscht werden“, so Sven Schulze. Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis bleibt unangetastet, der Umtausch der Führerscheine ist ausschließlich verwaltungstechnisch.

WEISSER RING ANHALT-BITTERFELD

Sind Sie Opfer einer Straftat? Wir helfen Ihnen.

Allgemeine Hotline: 11 60 06

Weißer Ring, Außenstelle Anhalt-Bitterfeld: 0151 / 55 16 47 48

Weißer Ring, Außenstelle Köthen: 0151 / 55 16 47 76

Die Netzwerkstelle für ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe im Landkreis Anhalt-Bitterfeld informiert

Das Mehrgenerationenhaus Bitterfeld-Wolfen, Straße der Jugend 16, ist bis auf weiteres für den Präsenzbetrieb geschlossen. Es ist uns selbstverständlich sehr wichtig, weiterhin für Ihre Fragen und Anliegen telefonisch zur Verfügung zu stehen. Das Koordinierungsbüro der Netzwerkstelle ist für Sie telefonisch von Montag bis Freitag, 09.00-13.00 Uhr unter der Rufnummer **03494-3689498** und per E-Mail unter hampel@mgh-bitterfeld-wolfen.de zu erreichen.

Auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration www.integrationsbeauftragte.de finden Sie:

- aktuelle mehrsprachige Informationen zum Coronavirus
- mehrsprachiges Aufklärungsmaterial zur Corona-Schutzimpfung gegen COVID-19

- mehrsprachige Hinweise für nicht erkrankte Personen, die sich nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in Quarantäne befinden sowie
- Flyer für Patienten und Angehörige: Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung.

Liebe Ehrenamtliche, Netzwerkpartner*innen, Bürger*innen, bitte leiten Sie diese Informationsmöglichkeiten an Hilfesuchende weiter. An die gesetzlichen Verordnungen können sich Zugewanderte nur halten, wenn die Inhalte bekannt sind und verstanden werden. Mit Solidarität und Zuversicht werden wir es gemeinsam schaffen, diese Ausnahmesituation zu bewältigen. Bleiben Sie gesund!

Das Projekt „Netzwerkstelle für ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe im LK ABI“ wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt und vom Landkreis Anhalt Bitterfeld.

Neues aus dem Schloss Köthen

Historische Fotografien aus dem Köthener Museumsarchiv

Die Museen sind geschlossen, aber im Archiv gibt es ausreichend zeigenswerte Fotos. Das historische Museum im Schloss Köthen hat dies zum Anlass genommen, historische Fotografien aus dem Museumsbestand zu veröffentlichen. Schon während des ersten Lockdowns im vergangenen Frühjahr wurden rund 60 bemerkenswerte Aufnahmen auf der Facebook-Präsenz „Schloss Köthen“ veröffentlicht und fanden überaus großen Anklang. Später wanderten diese Bilder unter der Rubrik „Virtuelles aus dem Schloss“ auf die Internetseite www.schloss-koethen.de und können seitdem dort angesehen werden. Aber nicht nur das, Museumsmitarbeiter Christian Ratzel hat die Aufnahmen nicht nur ausgewählt, sondern auch mit informativen Texten versehen. Mit Beginn des zweiten Lockdowns sind nun weitere Veröffentlichungen hinzugekommen, von denen jetzt auch eine Auswahl im aktuellen Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gezeigt werden. Wer keine der noch folgenden Fotografien verpassen möchte, der sollte den Facebook-Account „Schloss Köthen“ abonnieren.

Hallesche Straße/Hallesches Tor



Das Foto vom Halleschen Tor aus dem Museumsarchiv im Schloss Köthen besticht durch Alter, Qualität und

Motiv. Das Hallesche Tor in Köthen wurde 1831 anstelle des älteren Doppelttores unter der Herrschaft des letzten Köthener Herzogs Heinrich (1778-1847) errichtet. Es gibt nur wenige Fotos dieses Bauwerks, denn es wurde bereits 1867 abgerissen. Im Hintergrund steht die Jakobskirche - zu dieser Zeit noch ohne Turm. Das Gotteshaus wurde zwischen 1866 und 1869 saniert, anhand der Baustelleneinrichtung lässt sich das Foto also auf die Jahre 1866 oder 1867 datieren. Auf dem Bild ist zudem das alte, von Architekt Gottfried Bandhauer errichtete, Hospitalgebäude zu sehen, das 1903 durch den heutigen Wolfgangsstift ersetzt worden ist. Der Hallesche Turm war zu dieser Zeit Gefängnis, er

➔
Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

blieb dies bis 1871. Das Gebäude links vom Tor fiel dem Abriss der Kleinen Wallstraße zum Opfer.

Holzmarkt



Der Holzmarkt mit dem heute gemeinhin als „Brauhaus“ bekannten Gebäude ist ein oft fotografiertes Motiv in Köthen. Auf dem Foto fehlt das so typische Fachwerk, es ist noch unterm Putz verborgen. So lässt sich die Aufnahme datieren, denn das Fachwerk war 1894 auf Initiative des Kreisdirektors Bramigk freigelegt worden, finanziell unterstützt durch den Bankier Felix Friedheim. Der früheste Aufnahmezeitpunkt ist 1874. In jenem Jahr wurde das ursprünglich zur Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert gebaute Haus durch seinen Besitzer Karl Schreiber zu einem Gasthof. Aus dem „Gasthof zum deutschen Kaiser“ wurde später der „Altdeutsche Hof“ und in den 1970er Jahren eine Seemannskneipe. Heute gehört das Haus zum „Brauhaus“ in Köthen.

Jakobskirche



Dieses Foto ist eine der schönsten Aufnahmen des Köthener Marktplatzes. Links ist das Kriegerdenkmal zu

sehen, gewidmet den Gefallenen des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71. Dessen Errichtung war von Köthener Vereinen 1878 beschlossen worden. Am 19. Oktober 1879 folgte mit etwa 35 Militärvereinen und insgesamt 5.000 Gästen die feierliche Einweihung. Die Jakobskirche zeigt sich ohne die ab 1895 erbauten Türme. Das Foto ist also zwischen 1879 und 1895 entstanden. Rechts neben der Kirche ist der Große Gasthof zu sehen. Lange Zeit im städtischen Besitz, nahmen in ihm einst auch Johann Sebastian Bach und Dr. Samuel Hahnemann Quartier. 1902 wurde das baufällige Haus abgerissen. Zu dieser Zeit war das am rechten Bildrand befindliche alte Rathaus bereits vier Jahre Geschichte. 1637, mitten im Dreißigjährigen Krieg errichtet, wurde es stets als Provisorium empfunden und wich dem heutigen prächtigen Rathaus.

Lutzeklinik



Diese Fotografie aus dem Köthener Museumsarchiv zeigt die 1855 von Arthur Lutze eingeweihte und nach ihm benannte Lutze-Klinik. Sie eröffnete zum 100. Geburtstages Dr. Samuel Hahnemanns, dem Erfinder der Homöopathie. Springtor nebst Wachhaus, die kurz vor 1890 abgerissen worden sind, erlauben eine Datierung des Fotos. Heute steht dort das 1897 eingeweihte Hahnemann-Lutze-Denkmal. An der Stelle des Tores befand sich einst die sogenannte Springpforte, ein alter, im 15. Jahrhundert erstmals erwähnter Ein- und Ausgang. Er hatte seinen Namen von einer Quelle, die einige Schritte von der Pforte am Rand des heutigen Schlossparks entsprang und die im 17. Jahrhundert auch als „Springbrunnen“ bezeichnet wurde. Unter Fürst Carl George Lebrecht wurde 1763 ein breiteres Tor errichtet, hinzu kam ein Torhaus, das ursprünglich auf der Ostseite stand und von einem Nachtwächter bewohnt wurde. Mit dem Bau der Lutze-Klinik wurde

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

die Toranlage erneuert und das Torhaus auf die Ostseite versetzt, so, wie es im Bild zu sehen ist.

Markt für DEFA-Film



Ein Eulenspiegelbrunnen mitten in Köthen? Tatsächlich, im Hintergrund sind die Häuser der Südseite des Marktplatzes und die Bibliothek zu sehen. Köthen war 1956 Kulisse für die „Bärenburger Schnurre“, einem Kinderfilm der DEFA, der im Jahr darauf am 10. Februar Premiere hatte. Die Geschichte um die Kinder der Stadt Bärenburg, die für ihren großen Wunsch, ein Schwimmbad mit Sprungturm am Ufer der Saale, kämpfen, sollte die optimistische Stimmung im Land zeigen. Das war laut den Filmexperten auch gelungen. Allerdings monierte die damalige Kritik die Komplexität der Handlung und formale Fehler. Damit wird rückblickend auch begründet, warum der mit namhaften Schauspielern wie Helga Göring, Erika Dunkelmann, Harry Hindemith und Doris Abeßer besetzte Film nur wenig in den Kinos gezeigt wurde.

Wallstraße mit Neuem Schloss



Das Bauwerk auf dem Foto trägt den Namen „Neues Schloss“. Es gehört seit einigen Jahren - inzwischen saniert - zum Campus des Köthener Ludwigsgymnasiums. Das Haus soll bereits vor der Anlage der heutigen Wallstraße um 1719 als Domizil für nicht regierenden Prinzen und deren Familien bestanden haben. Im Zuge des Hausstreites zwischen Fürst Leopold von Anhalt-Köthen und seinem jüngeren Bruder August-Ludwig und der folgenden Teilung des Fürstentums kaufte August-Ludwig – nun mit dem Titel Fürst von Anhalt-Köthen-Warmsdorf – das repräsentative Haus, wie eine Akte von 1722 zeigt. 1758 zog die „Fürstliche Müntze“ in die untere Etage des Hauses. 1821 fand dort die von Herzog Friedrich Ferdinand angekaufte Naumannsche Vogelsammlung für 14 Jahre ein erstes Köthener Domizil. 1857 gründete sich im Haus der Adelige Augusten-Stift, 1946 lebten dort noch zwei Stiftsdamen. Im September des gleichen Jahres wurde das Stift aufgelöst. 1947 fanden sich im Adressregister im Haus neben 24 weiteren Bewohnern fünf adlige Damen. Für 1953, 1970 und 1984 sind Sanierungen und Generalreparaturen belegt. Das Foto könnte die letzte Sanierung vor der Wende eigen.

Nächste Erscheinungstermine: 05.03.2021 und 26.03.2021

Redaktionsschlussstermine: 19.02.2021 und 12.03.2021

LESERBRIEFE

Gründungsinitiative Freie Schule Anhalt-Bitterfeld

Eine Bibliothek ist ein Ort, an dem Abenteuer, Träume und Wissen auf einen warten. Jeder kann sich Fragen beantworten, auf neue Fragen stoßen, in andere Figuren, Länder oder Zeiten reisen. Wenn man merkt, dass das Thema doch (noch) nicht das Richtige für einen ist, gibt man das Medium einfach wieder zurück.

Was wäre, wenn es einen Ort gäbe, an dem nicht nur verschiedene Medien zur Verfügung stehen, sondern auch viele Materialien zum Erforschen und Experimentieren? Wenn es an diesem Ort begeisterte Menschen mit hohem Wissensstand in Spezialgebieten gäbe, die man jederzeit fragen kann? Würde man an diesem Ort nichts lernen, weil es keinen für alle gleichen Ablaufplan, keine vorgegebenen Tages-, Wochen- oder Jahresziele gibt? Oder wäre das der Lernort schlechthin? Da jeder sich dem Thema widmen



Vorstand

kann, das ihn gerade begeistert? Wir von dem Verein „Freie Schule Anhalt-Bitterfeld“ wünschen uns für unsere Kinder solch einen Lernort in Bitterfeld-Wolfen. Unser Motto lautet „Einzigartig. Frei. Mit Spaß

dabei!“ Denn jedes Kind darf an unserer Schule sein Selbst entwickeln, frei über seine Lernprozesse entscheiden und mit Freude effektiv und nachhaltig lernen. Bereits 2022 möchten wir mit einer altersgemischten Gruppe starten und Kindern der ersten und zweiten Klassenstufe selbstbestimmtes, natürliches Lernen an der Freien Schule Anhalt-Bitterfeld ermöglichen.

Wir freuen uns über Menschen, die mit Begeisterung diesen Lernort mit uns erschaffen und zum Leben erwecken wollen. Auf www.freie-schule-anhalt-bitterfeld.de stehen weitere Informationen und unsere Kontaktdaten bereit. Zu unserer ersten Online-Veranstaltung via Zoom am 5. März 2021 um 16:00 Uhr laden wir alle Interessierten recht herzlich ein, uns und unser Vorhaben kennenzulernen sowie Fragen zu stellen. *Karina Ende*



Collage alternatives Lernen

Die veröffentlichten Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

15. Jahrgang

Freitag, 19.02.2021

Ausgabe 03

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Genehmigung
- * Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 auf dem Gelände der GP Günter Papenburg AG, Roitzsch
- * Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- * Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- * Verbandsversammlung am 01.03.2021
- * Ausschusssitzung am 22.03.2021

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- * Verbandsversammlung am 25. Februar 2021

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 18.01.2021

Zuschlagserteilung Freiberufliche Leistungen

Vorratsbeschluss Auftragserteilung Prüfeningenieure

Vorlage: BV/0261/2021

Abweichend von § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Verbindung mit § 10 der Dienstanweisung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1 – Stand 29.07.2016) wird die eigenständige Vergabe von Aufträgen an Prüfeningenieure für Standsicherheit und Brandschutz bei einem voraussichtlichen Wertumfang der einzelnen Prüfaufträge von mehr als 25.000 Euro (netto) ohne erneute Beteiligung und Entscheidung des Vergabeausschusses genehmigt.

Beschluss: VGA 01-2021

Zuschlagserteilung Freiberufliche Leistungen

Vorratsbeschluss Freihändige Vergabe- Gefahrenabwehr (Ersatzvornahme)

Vorlage: BV/0260/2021

Abweichend von § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Dienstanweisung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1 – Stand 29.07.2016) wird die Freihändige Vergabe für Ersatzvornahmen im Rahmen des § 55 SÖG LSA und Maßnahmen in unmittelbarer Ausführung im Rahmen des § 9 SÖG LSA sowie die amtsinterne Zuschlagserteilung bei einem voraussichtlichen Wertumfang von mehr als 25.000 Euro (netto) ohne erneute Beteiligung und Entscheidung des Vergabeausschusses genehmigt.

Beschluss: VGA 02-2021

Zuschlagserteilung für die Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Schaffung einer Dauerausstellungsfläche –

Los 300-010: Schadstoffsanierung Dach

Vorlage: BV/0266/2021

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Mäander-Service

Susan Ermentraut, 06116 Halle (Saale) zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 240.152,40 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 03-2021

Zuschlagserteilung für die Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Industrie- und Filmmuseum Wolfen, Schaffung einer Dauerausstellungsfläche – Los 300-04: Dachtragwerk-, Stahlbau-, Zimmerarbeiten, Dachabdichtung

Vorlage: BV/0259/2021

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma BiDa GmbH, 06792 Sandersdorf-Brehna zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 652.271,00 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 04-2021

Zuschlagserteilung für die Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Ganztagsschule „Ciervisti“ Zerbst, Außenstelle Breite 86 –

Los 11: Elektroinstallation

Vorlage: BV/0262/2021

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Elektro Schulze GmbH, 06842 Dessau-Roßlau zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 251.800,58 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 05-2021

Zuschlagserteilung für das Offene Verfahren gemäß VGV / VOB/A EU

Sekundarschule „Völkerfreundschaft“ Köthen – Los A05: Dach

Allgemeine und Energetische Sanierung

Vorlage: BV/0263/2021

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Fischer Flachdach GmbH, 02627 Weißenberg zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 178.038,92 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 06-2021

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 01.03.2021 um 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

10. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
12. Informationen der Verwaltung
13. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
 Vorsitzender des Vergabeausschusses

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 04.03.2021, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.01.2021
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 12. Sitzung des Kreistages am 25.03.2021
- 9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1. Annahme von Spenden für die Durchführung des 8. Internationalen Viola da Gamba Wettbewerbes vom 16. Mai bis zum 23. Mai 2021 in der Stadt Köthen (Anhalt).
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

12. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.01.2021
14. Informationen der Verwaltung
15. Vorberatung der nicht öffentlichen Vorlagen für den Kreistag am 25.03.2021
16. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
17. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
18. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
 Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2020 (GVBl.

LSA S. 630), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.anhalt-bitterfeld.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im 14-tägig erscheinenden Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird unverzüglich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und in den Bürgerbüros in 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33 und in 39261 Zerbst/Anhalt, Fischmarkt 2, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www.anhalt-bitterfeld.de und durch Aushang in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), und in den Bürgerbüros in 06366 Köthen (Anhalt), Marktplatz 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33 und in 39261 Zerbst/Anhalt, Fischmarkt 2, bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 02.02.2021

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Genehmigung der 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Az.: 206.1.1-10020-ABI-01)

Auf Ihren Antrag vom 30. Dezember 2020 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die am 3. Dezember 2020 vom Kreistag beschlossene 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Mit Antrag vom 30. Dezember 2020, eingegangen am 7. Januar 2021, wurde die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dem Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Absatz 3 KVG LSA die für die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständige Behörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Hinweis:

In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „und Angabe“ verwandt. Es dürfte sich um einen redaktionellen Fehler handeln, da in § 9 Abs. 2 KVG LSA die Formulierung „unter Angabe“ steht. Der Landkreis sollte dies bei seiner Veröffentlichung korrigieren. Da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, ist der Kreistag nicht nochmals zu beteiligen.

Halle (Saale), 19. Januar 2021

Im Auftrag
Hundrieser

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 auf dem Gelände der GP Günter Papenburg AG, Roitzsch

Gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846), sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung („UVPG 2017“) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt, dass die Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, Berliner Straße 239, 06112 Halle (Saale), beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes v. 09.12.2020 (BGBl. I, S. 2873) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Deponie der Deponieklasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0

im Sinne des § 2 Nr. 6 und 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 30.06.2020 (BGBl. I, S. 1533) erstmalig am 22.01.2018 gestellt hat. Die Auslegungssatzung datiert auf den 28.10.2020.

Die Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Antrages erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege eines Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 72 ff. VwVfG.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG 2017 durchzuführen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

Gemarkung Roitzsch, Flur 1, Flurstück 16/8; Flur 2, Flurstücke 1/7 und 22/3.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH plant am Standort Roitzsch (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) die Errichtung einer Deponie - zur dauerhaften Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit geringen bis mittleren Schadstoffgehalten z. B. Bodenaushub und Bauschutt - mit den Deponieabschnitten der Deponieklassen DK I und DK 0 (DK I/0).

Der Antrag der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH beinhaltet folgende wesentliche Einzelaspekte:

- Angrenzung an die bereits vorhandene Fläche der aktuell betriebenen Deponie DK II
- Ablagerungsfläche der geplanten Deponie DK I/0 von insgesamt ca. 27,7 ha
- Planfläche DK 0 beträgt ca. 5,2 ha
- Planfläche der DK I beträgt ca. 22,5 ha
- Die maximale Höhe der Deponie soll ca. 124 m NHN (ca. 30 m ü. GOK) betragen.
- Das geplante Gesamtvolumen soll ca. 4,2 Millionen m³ betragen.
- Beantragtes Basisabdichtungssystem: DK I 2-lagige mineralische Dichtungsschicht oberhalb der technischen Barriere mit einer Schichtstärke von 1,5 m zzgl. einer geotextilen Schutzlage und einer sandgefüllten Schutzbahn zum Schutz der Dichtung/Entwässerungsschicht; DK 0 – mineralische Basislage (Schichtstärke 1,0 m) zzgl. einer geotextilen Schutzlage und einer sandgefüllten Schutzbahn zum Schutz der Dichtung/Entwässerungsschicht

- Entwässerungssystem: Deponiebasisentwässerungssystem mit Entwässerungsschicht, Sickerrohren, Sickerwassersammelleitungen, Sammel-/Kontrollschächten sowie 3 Sickerwassersammelbecken
- Oberflächenabdichtung: DK I – Wasserhaushaltsschicht (Schichtstärke 2,0 m); DK 0 – Rekultivierungsschicht (Schichtstärke 1,0 m)
- Prognostizierte Laufzeit der Ablagerungsphase: ca. 50 Jahre.

Für das Vorhaben besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 9 UVPG 2017 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 zum UVPG 2017 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gemäß § 19 DepV auch die gemäß § 6 UVPG 2017 erforderliche Dokumentation der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in einem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)); Anlage C6 der Antragsunterlagen. Die UVS beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Seite 95 in der UVS). Im Rahmen der UVU wurden folgende Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Deponie der DK I/0, Standort Roitzsch“ entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet:

- Schallimmissionsprognose Anlage C7 (Ordner 3)
- Staubimmissionsprognose Anlage C8 (Ordner 3)

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Notwendigkeit der DK I/0 Deponie, Bedarfsnachweis (Anlage C15) sowie die Berechnungen/Nachweise zu Setzungen und Standsicherheit (Anlagen C1 und C2).

Bekanntmachung der Auslegung

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 UVPG 2017 einen Monat lang in der Zeit vom

Montag, 01. März 2021 bis einschließlich Donnerstag, 01. April 2021

in folgenden Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahmen aus:

– Stadt Sandersdorf-Brehna –

während der Dienststunden

Montag	9:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna, Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, Zimmer 24, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna (Einsichtnahme nur bei vorheriger telefonischer/digitaler (per E-Mail) Anmeldung und Terminabstimmung unter Corona-Pandemie-Bedingungen möglich; Tel.-Nr.: 03493/801-0 bzw. 03493/80152; E-Mail: info@sandersdorf-brehna.de bzw. carina.brandt@sandersdorf-brehna.de). Zu beachten ist, der Zugang zum Rathaus ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

– OT Roitzsch –

Dienstags im Zeitraum 10 – 16 Uhr nach vorheriger Terminvergabe (Kontaktdaten siehe vor)

In der Außenstelle Roitzsch der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna, Haus am Park, Karl-Liebke-Straße 8, 06809 Sandersdorf-Brehna OT Roitzsch. Zu beachten ist, der Zugang zur Außenstelle ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

– Stadt Bitterfeld-Wolfen –

während der Dienststunden

Montag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Rathaus Bitterfeld (Raum 312), OT Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen (Einsichtnahme nur bei vorheriger telefonischer/digitaler (per E-Mail) Anmeldung und Terminabstimmung unter Corona-Pandemie-Bedingungen möglich; Tel.-Nr.: 03494/6 66 06 11 bzw. 03494/6 66 07 32; E-Mail: manuela.dzidt@bitterfeld-wolfen.de bzw. markus.molzahn@bitterfeld-wolfen.de). Zu beachten ist, der Zugang zum Rathaus ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

– Landkreis Anhalt-Bitterfeld –

während der Dienststunden

Dienstag:	9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

bei der verfahrensführenden Behörde, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Abfallbehörde, Zeppelinstraße 15, Raum E64, 06366 Köthen (Anhalt) (Einsichtnahme nur bei vorheriger telefonischer/digitaler (per E-Mail) Anmeldung und Terminabstimmung unter Corona-Pandemie-Bedingungen möglich; Tel.-Nr.: 03496 / 60 - 1311; E-Mail: sophia.hamann@anhalt-bitterfeld.de).

Zu beachten ist, der Zugang ist aktuell nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.

Außerdem sind die vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 27a VwVfG im Internet unter www.anhalt-bitterfeld.de unter der Rubrik „Aktuelles“ einsehbar und stehen zum Download zur Verfügung. Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Zeitraums der Auslegung auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen. Die Antragsunterlagen werden somit parallel für 1 Monat auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zugänglich gemacht.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung (1 Monat) die vorgenannten Unterlagen auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de> abgerufen werden.

Maßgeblicher Inhalt sind die zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder sonstige Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG 2017), also spätestens bis zum 16.04.2021, schriftlich oder zur Niederschrift an die Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Untere Abfallbehörde, Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt) oder an die o.g. Stadtverwaltungen unter den jeweiligen Anschriften gerichtet werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG 2017 alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signatur mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: post@anhalt-bitterfeld.de.

Die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DeMail-Gesetz bei der Behörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@anhalt-bitterfeld.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter der, den digitalen Antragsunterlagen beigefügten Datei (Hinweise_Datenschutz.pdf) einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Namen der juristischen Person auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden, Stellungnehmers oder Äußernden enthalten. Aus den Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen muss zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die sonstigen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen von Behörden dem Antragsteller, der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwenders/Stellungnehmers/Äußernden wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden (gleichförmige Eingaben gemäß § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Ein **Erörterungstermin** mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, d.h. es sind nur Personen, Behörden und Verbände (Beteiligte/Betroffene) zugelassen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist mög-

lich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls die Untere Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, zu geben ist.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungs- und Äußerungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme oder eine Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köthen, 5.02.2021

gez. i. A. Röbber
Leiter Umweltamt
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum

(Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 17.09.2020)

1. Zuwendungszweck	S. 2
2. Zuwendungsfähige und auszuschließende Maßnahmen	S. 2
2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen	S. 2
2.2 Auzuschließende Maßnahmen i. S. d. Richtlinie	S. 3
3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger	S. 3
3.1 Sonderförderung	S. 3
4. Zuwendungsvoraussetzung	S. 3
4.1 Der Antragsteller	S. 3
5. Zuwendungsbestimmungen	S. 4
5.1 Maßnahmenvorhaben	S. 4
5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben	S. 4
5.3 Eigenmittel	S. 4
5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	S. 4
6. Antragsverfahren	S. 5
6.1 Antrag	S. 5
6.2 Antragsinhalt	S. 5
6.3 Zu beachtende Vorschriften	S. 5
6.4 Eingangsbestätigung	S. 6
6.5 Antragsprüfung und Entscheidung	S. 6
7. Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn	S. 6
8. Bewilligungsverfahren	S. 6
9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	S. 7
10. Auszahlungsfristen	S. 7
11. Verwendung, Nachweis und Prüfung der Zuwendung	S. 8
11.1 Verwendung	S. 8
11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus	S. 8
11.3 Prüfung	S. 9
12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	S. 9
12.1 Belegexemplare der Veröffentlichungen	S. 9
12.2 Inklusion und Barrierefreiheit	S. 10
13. Komplementärfinanzierung durch den LK ABI	S. 10
13.1 Voraussetzungen für Komplementärfinanzierung von Landesprojekten	S. 10
13.2 Abstimmung der Fristen mit dem Land	S. 10
14. Rechtsgrundlagen	S. 10
Anlage 1	
Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger	

1. **Zuwendungszweck**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld (LK ABI) gewährt eine Förderung bei der Umsetzung kultureller Projekte sowie den Erhalt, die Weiterentwicklung und die Schaffung von kulturellen Einrichtungen (Institutionen) im ländlichen Raum (im Weiteren: Maßnahmen). Für den LK ABI besteht ein erhebliches Interesse an der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zum ländlich geprägten Raum haben, nachhaltig sind und auf die Region und darüber hinaus wirken.

Gefördert werden Maßnahmen, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im ländlichen Raum des LK ABI zu bereichern und ohne eine öffentliche Förderung nicht durchführbar wären.

2. Zuwendungsfähige und auszuschließende Maßnahmen

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die

- an regionalgeschichtliche, kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung fördern, und
- dem Kulturaustausch dienen, indem sie das gesellschaftliche Miteinander stärken, den generationsübergreifenden Austausch anregen und zu einem demokratischen und toleranten Miteinander beitragen.

2.2 Auszuschließen i. S. d. Richtlinie sind Maßnahmen,

- die keinen direkten Bezug zur Region, deren Geschichte und Traditionen aufweisen,
- die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- die nicht öffentlich zugänglich sind und keinen erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit haben,
- Maßnahmen mit einer Doppelförderung durch Mittel des LK ABI,
- Maßnahmen, die der baulichen Denkmalpflege dienen.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger sind:

Städte und Gemeinden des LK ABI entsprechend Anlage 1 sowie dort ansässige Vereine.

3.1. Sonderförderung

Eine Sonderförderung in max. Höhe von je 20.000 € pro Haushaltsjahr erhalten:

- die Stadt Zörbig zur Entwicklung des Schlossgeländes,
- die Gemeinde Osternienburger Land mit dem OT Reppichau zur Entwicklung der Eike von Reggow Traditionspflege,
- Stadt Raguhn-Jeßnitz mit dem OT Altjeßnitz zur Entwicklung des Irrgartens.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Der Antragsteller:

- führt die vorgesehene Maßnahme zweckentsprechend aus,
- beachtet das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- erklärt glaubhaft und nachvollziehbar, dass eine Umsetzung der geplanten Maßnahme ohne die Förderung durch den LK ABI nicht im vollem Umfang oder gar nicht durchführbar wäre (Begründung zum Eigenanteil),
- erklärt, dass mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde, (Ausnahme: Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den LK ABI),
- stellt mindestens 10,00% der Eigenmittel an den Gesamtausgaben bereit,
- bemüht sich um die Einwerbung von Drittmitteln,
- stellt unter Nutzung des jeweils gültigen Formulars einen fristgerechten Antrag beim Kulturamt des LK ABI,
- erstellt einen Ablaufplan bei mehrjährigen Maßnahmen,
- weist bei Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auf die Förderung durch den LK ABI hin.

5. Zuwendungsbestimmungen

5.1 Maßnahmevorhaben werden

- mit minimal 5.000,00 € und maximal 20.000,00 € pro Maßnahme und anteilig mit maximal 90% der Gesamtausgaben gefördert,
- zeitlich begrenzt (der Durchführungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Kosten, die nur auf Grund der Umsetzung und befristet bis zur Beendigung der Maßnahme entstehen,
- Personalkosten, die mit höchstens 40 % der Gesamtkosten berücksichtigt werden können,
- Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial,
- Kosten für behördlich vorgeschriebene Versicherungen / GEMA,
- Miet- und Leihgebühren,
- Druck- und Werbungskosten, Porto- und Telekommunikationsrechnungen, Bürobedarf,
- Kosten für technische Geräte, sonstige Ausstattung und Ausrüstungen,
- Kosten für investive Maßnahmen und Baumaßnahmen (unter Beachtung und Anwendung des öffentlichen Vergaberechts)

5.3 Eigenmittel

Als Eigenmittel können eingebracht werden Barmittel, Sachmittel oder unbare Leistungen, die auf Basis des jeweils geltenden Mindestlohnes verrechnet werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- unbare Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
- Aufwendungen für allgemeine kommunale oder Gemeindefürsorge und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
- Vorhaben, bei denen kein öffentlicher Zugang erwünscht ist,
- Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände, Vereinstränkungen, Jubiläumsehrungen,

- Kosten für Büroausstattungen,
- Kosten für allgemeine Unterhaltung / Erhaltung, die auch ohne die beantragte Maßnahme (Förderprojekt) angefallen wären wie Miete, Versicherungen, Homepage,
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente, Geschenke,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- Kosten für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich ausschließlich auf die Ortschaft beschränkt,
- Folgekosten (u. a. Bewirtschaftung, Unterhaltung) werden nach Abschluss der Maßnahme nicht gefördert.

6. Antragsverfahren

6.1 Antrag

Die Antragstellung bedarf der Schriftform unter Verwendung des behördlich zur Verfügung gestellten Antragsformulars. Der Antrag muss beim LK ABI bis zum 01.10. des Vorjahres vorliegen.

Das erforderliche Antragsformular sowie alle weiteren notwendigen Formulare und Auskünfte sind beim LK ABI, Kulturamt, und über das Internet erhältlich:

(www.anhalt-bitterfeld.de/de/kulturfoerderungneu.html).

6.2 Der Antrag beinhaltet:

- eine detaillierte Konzeption bzw. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme mit inhaltlicher Beschreibung und Begründung der Fördernotwendigkeit und -würdigkeit,
- einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben der Maßnahme) unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- eine Erklärung, dass die zu fördernde Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Ausnahme bei der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn),
- Kopien der Fördermittelanträge bezüglich Einwerbung erforderlicher Drittmittel,
- einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Kostenvorschläge (mind. 3) ab einer Anschaffung von 150,00 €, vergleichbare Angebote gem. VOB/VOL.

Im Finanzierungsplan ist der Eigenanteil des Antragstellers numerisch und prozentual auszuweisen. Werden im Kosten- und Finanzierungsplan Einnahmen wie Eintrittsgelder aufgeführt, dürfen diese als Eigenanteil berücksichtigt werden.

Der LK ABI kann im Rahmen des Prüfverfahrens weitere als notwendig erachtete Unterlagen vom Antragsteller abfordern. Soweit einnahme- oder ausgabeseitig veranschlagte Planansätze nicht nachvollziehbar sind, ist der LK ABI berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, hat er im Kosten und Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer). Im Zweifelsfall ist ein steuerlicher Berater hinzuzuziehen.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Vergabepflichten durchzuführen.

6.3 Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1)
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Bei allen beteiligten Stellen, die zur Finanzierung des Vorhabens beitragen sollen, sind durch den Antragsteller identische Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.

6.4 Eingangsbestätigung

Der Antragsteller erhält vom LK ABI eine schriftliche Eingangsbestätigung zzgl. einer Registriernummer für die weitere Bearbeitung des Antrages.

6.5 Antragsprüfung und Entscheidung

Die Verwaltung prüft,

- ob die für die Förderung erforderlichen und notwendigen Angaben durch den Antragsteller frist- und formgerecht erbracht wurden,
- ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind,
- auf eine Doppelförderung innerhalb des LK ABI.

Die Verwaltung gibt dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Fachausschuss berät grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Förderung der eingereichten Anträge. Er entscheidet hierüber durch Beschlussfassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn

Gemäß Nr. 1.3 der VV-LHO LSA zu § 44 dürfen Zuwendungen zur Maßnahmeförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich. Hierzu bedarf es eines rechtzeitigen, begründeten Antrages, bevor mit der Maßnahme begonnen wird. Dieser kann zeitgleich mit der Fördermittelbeantragung gestellt werden.

Eine Bewilligung bzw. Ablehnung erteilt die Verwaltung schriftlich durch Erlass eines Bescheides (Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses vom 05.12.2019, Beschluss-Nr. 04-02 / 2019).

8. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der LK ABI. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet grundsätzlich der zuständige Fachausschuss des Kreistages. Es ergeht in jedem Fall ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem LK ABI ist unverzüglich anzuzeigen, wenn sich

- weitere bisher dem LK ABI nicht bekannte Zuwendungen für denselben Zweck beantragt und/oder erhalten wurden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die Auflösung oder eine Führungsänderung des Antragstellers ergibt,
- Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Verletzt der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten, prüft die Verwaltung eine Rücknahme bzw. den Teilwiderruf oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger darf die ihm vom LK ABI gewährte Zuwendung nicht an Dritte weiterleiten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des LK ABI vor.

10. Auszahlungsfristen

Die (Teil-) Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Das notwendige Formular „Mittelanforderung“ stellt die Verwaltung bereit.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Anerkennung des Zuwendungsbescheides gegenüber dem LK ABI verzichtet.

Die im Zuwendungsbescheid benannten Auszahlungsfristen sind zu beachten.

Bei einer Anteilsfinanzierung erfolgt die Auszahlung unter Berücksichtigung zeitgleicher Inanspruchnahme finanzieller Mittel anderer Zuwendungsgeber.

Bei längerfristigen Maßnahmen wird die Zuwendung grundsätzlich in Teilbeträgen ausbezahlt. Teilbeträge und Zahlungsfristen sind im Zuwendungsbescheid festgelegt. Überschreitet der Durchführungszeitraum ein oder mehrere Kalenderjahre, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel anhand einer Verpflichtungserklärung.

11. Verwendung, Nachweis und Prüfung der Zuwendung

11.1 Verwendung

Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der gewährten Zuwendung verantwortlich. Er haftet für eventuell entstehende Rückforderungsansprüche des LK ABI.

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Anderes festgelegt, ist der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel mittels Verwendungsnachweis grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem LK ABI abzurechnen. Eine Terminverlängerung kann im begründeten Ausnahmefall genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag Voraussetzung. Der LK ABI kann vom Zuwendungsempfänger einen Zwischennachweis verlangen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderungszweckes unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“ (erhältlich bei der Verwaltung oder per Internet: Landkreis Anhalt-Bitterfeld.de),
- dem Formular „Anlage zum Verwendungsnachweis - zahlenmäßiger Nachweis“ (Verwaltung oder Internet: Landkreis Anhalt-Bitterfeld.de),
- dem ausführlichen Sach- bzw. Tätigkeitsbericht,
- Originalbelegen aller Einnahmen und Ausgaben,
- Presseberichten, Fotodokumentationen, Werbeplakaten, Flyern, etc.,
- ggf. Prüfberichten anderer Zuwendungsgeber oder Prüfstellen.

Alle Einnahmen, die für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens angegeben wurden, sind ausschließlich als Deckungsmittel der angegebenen Ausgaben einzusetzen. Die Zu-

wendung des LK ABI darf nur für die laut Zuwendungsbescheid festgelegten förderfähigen Ausgaben verwendet werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch eine entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Belege aller Einnahmen und Ausgaben, ggf. Verträge über Aufträge etc. sind im Original und in Kopie vorzulegen. Nach erfolgter Belegprüfung werden die Originalbelege mit einem Vermerk an den Zuwendungsempfänger zurückgesandt.

11.3 Prüfung

Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der LK ABI. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die erteilten Auflagen erfüllt wurden.

Die Zuwendung des LK ABI ermäßigt sich anteilig wenn

- sich die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
- sich die Fördermittel der bereits angezeigten Co-Finanzierer erhöhen,
- neue Finanzierungsquellen hinzutreten (s. Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 9).

Die nach Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten finanziellen Mittel des LK ABI sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich und unter eigenständiger Nachweisführung zurückzuzahlen.

Der LK ABI hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unabhängig von der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das zuständige Fachamt besteht das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des LK ABI.

Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 150,00 Euro (Netto) übersteigen, verbleiben innerhalb einer Zweckbindungsdauer von mindestens fünf Jahren im Miteigentum des LK ABI und werden inventarisiert. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid ausgewiesen. Erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über diese frei verfügen.

Die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers, die dieser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung beim LK ABI eingereicht hat bzw. die durch diesen (vor Ort) eingesehen wurden, sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichen- de Aufbewahrungsfristen vorschreiben.

Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Belegexemplare der Veröffentlichungen

Von dem im Zusammenhang mit der durch den LK ABI geförderten Vorhaben erstellten Plakaten, Programmen, Dokumentationen, Werbematerialien etc. ist je ein Exemplar kostenlos mit dem Verwendungsnachweis dem LK ABI zu Dokumentationszwecken zur Verfügung zu stellen.

12.2 Inklusion und Barrierefreiheit

Inklusion und Barrierefreiheit sind entsprechend § 4 BGG zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Realisierung von Maßnahmenvorhaben ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht und kulturelle Angebote von diesen selbstständig oder weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Individuelle Potenziale von behinderten Menschen sollen bei den Kultureinrichtungen und deren Angeboten eingesetzt und gefördert werden (Teilhabe laut Grundgesetz).

13. Komplementärfinanzierung durch den LK ABI

13.1 Voraussetzungen für Komplementärfinanzierung von Landesprojekten

Der LK ABI kann Zuwendungen zur Komplementärfinanzierung für Maßnahmen gewähren, die durch das Land im Rahmen einer Landesrichtlinie gefördert werden bzw. werden sollen.

13.2 Abstimmung der Fristen mit dem Land

Die Verwaltung hat sich bei Fördermaßnahmen gemäß Pkt. 13.1 mit dem Land insbesondere hinsichtlich der Frist zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sowie der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises abzustimmen.

14. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des LK ABI Anhalt-Bitterfeld dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers besteht nicht.

Der zuständige Ausschuss des LK ABI entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel unter Berücksichtigung

- a) dieser Richtlinie
- b) in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i.V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBI. LSA S. 241)
- c) in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 – 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBI. LSA S. 383)
- d) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2016 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl.EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S.1)
- e) der Hauptsatzung des LK ABI Anhalt-Bitterfeld
- f) Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes

(BGBl. I S. 3234,3329) in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten.

Anlage 1

Stadt Aken, Ortsteile	Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteile	Stadt Köthen, Ortsteile
Aken	Rödgen, Zschepkau	Elsdorf
Kleinzerbst	Thalheim	Porst
Kühren	Reuden	Arendorf, Gahrendorf
Mennewitz	Bobbau	Baasdorf
Susigke	Greppin	Dohndorf
	Holzweißig	Löbnitz a.d.L.
		Großwülknitz, Kleinwülknitz
		Hohsdorf, Merzien
		Zehringen
Einheitsgemeinde Muldestausee, Ortsteile	Gemeinde Osternienburger Land, Ortsteile	Stadt Raguhn-Jeßnitz, Ortsteile
Burgkernitz	Chörau	Altjeßnitz
Friedersdorf	Diebzig	Jeßnitz (Anhalt)
Gossa	Dornbock, Bobbe	Marke
Gröbern	Drosa	Raguhn
Krina	Elsnigk, Würflau	Retzau
Mühlbeck	Großpaschleben, Frenz	Schierau, Priorau, Niesau, Möst
Muldenstein	Kleinpaschleben, Mölz	Roßdorf
Plodda	Libbesdorf, Rosefeld	Thurland
Pouch	Micheln, Kletzen, Trebbichau	Tornau v.d. Heide
Rösa, Brösa	Osternienburg, Pißdorf, Sibbesdorf	Lingenau, Hoyersdorf
Schlaitz	Reppichau	
Schmerz	Trinum	
Schwemsal	Wulfen	
	Zabitz, Maxdorf, Tharau	
Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortsteile	Stadt Südliches Anhalt, Ortsteile	Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteile
Sandersdorf	Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe	Bias
Brehna	Fraßdorf	Pulspforte, Bonitz, Luso, Bone, Mühlisdorf
Glebitzsch, Beyersdorf, Köckern	Glauzig, Rohndorf	Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben
Heideloh	Görzig, Station Weißandt-Gölzau	Buhlendorf
Petersroda	Großbadegast, Kleinbadegast, Pfiemtsdorf	Deetz
Ramsin	Gröbzig	Dobritz
Renneritz	Hinsdorf	Gehrdorf
Roitzsch	Libehna, Locherau, Repau	Gödnitz, Flötz
Zscherndorf	Maasdorf	Grimme
	Meilendorf	Güterglück, Trebnitz
	Körnitz, Zehmigkau	Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim
	Piethen	Jütrichau, Pakendorf, Wertlau
	Prosigk, Cosa, Fernsdorf	Leps, Eichholz, Kernen
	Pösigk, Ziebigk	Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast
	Quellendorf, Diesdorf	Moritz, Schora, Töppel
	Radegast	Nedlitz, Hagendorf
	Reinsdorf	Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung
	Reupzig, Bresen, Friedrichsdorf, Storkau	Polenzko, Bärenthoren, Mühro
	Riesdorf	Reuden/Anhalt, Reuden-Süd

	Scheuder	Steutz, Steckby, Straguth, Badewitz, Gollbogen
	Lausigk, Naundorf	Walternienburg, Ronney
	Trebbichau a.d.F., Hohnsdorf	Zerbitz, Kuhberge, Strinum
	Werdershausen	
	Weißandt-Gölzau, Gnetsch, Klein-Weißandt	
	Wieskau, Cattau	
	Wörbzig	
	Zehbitz, Lennewitz, Wehlau, Zehmitz	
Stadt Zörbig, Ortsteile		
Cösitz, Priesdorf		
Götnitz, Löbersdorf		
Großzöberitz		
Löberitz		
Quetzdölsdorf		
Salzfurkapelle, Wadendorf		
Schortewitz		
Schrenz, Rieda		
Spören, Prussendorf		
Stumsdorf, Werben		
Zörbig, Möblitz		

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Zweckverband die folgende von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.008.460 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 2.008.460 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 902.830 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 698.920 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.803.480 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.490.450 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 85.660 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 869.360 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 17.827.620 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Der Kassenkredit wird für die Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen und der Zwischenfinanzierung von Zuschüssen im Rahmen der GRW Infrastrukturförderung verwendet.

§ 5

Die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragenden Finanzeinnahmen gemäß § 11 der Verbandssatzung betragen zum Ausgleich der laufenden Aufwendungen 561.300,00 Euro.

Das Finanzaufkommen im Einzelnen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	346.700,00 Euro
Stadt Sandersdorf-Brehna	214.600,00 Euro

Bitterfeld-Wolfen, 31.01.2021

gez. C. Mai
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 22.02.2021 bis 02.03.2021 im Verwaltungsgebäude, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Sekretariat, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Bitterfeld-Wolfen, 31.01.2021

gez. C. Mai
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde findet am

01.03.2021 um 16.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 – Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 – Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 – Einwendungen zur Niederschrift vom 07.12.2020
- TOP 4 – Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.12.2020 sowie der Umlaufbeschlüsse vom 18.12.2020 und 01.02.2021
- TOP 5 – Beschlussfassung zur 5. Änderung des Einleitungsvertrages mit dem AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 6 – Informationen, Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Ausschusssitzung

Die nächste Ausschusssitzung des AZV Westliche Mulde findet am

22.03.2021 um 14.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 – Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 – Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 – Einwendungen zur Niederschrift vom 07.09.2020
- TOP 4 – Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.09.2020
- TOP 5 – Informationen, Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Krillwitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGK LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) hat der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 03.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

1. Beschluss 08/20 vom 03.12.2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Festsetzungen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erfolgsplan | EURO |
| Erträge | 4.556.690,00 |
| Aufwendungen | 3.750.830,00 |
| Jahresergebnis | 805.860,00 |
| 2. Vermögensplan | |
| Einnahmen | 2.302.800,00 |
| Ausgaben | 2.302.800,00 |
| 2.1 Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt | |
| 2.2 Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt | |
| 3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 in Anspruch genommen werden können, wird auf 300.000,00 EUR festgelegt. | |

2. Vorlagenbestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit dem Schreiben vom 17. Dezember 2020 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 08/20 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 03.12.2020 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss 08/20 des Wirtschaftsplanes 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebengesetz (EigBG LSA), ab dem 22.02.2021 zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Coronabedingt ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe möglich.

Zörbig, 08.01.2021

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasser- versorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Verbandsversammlung

Werte Bürger,
unsere nächste Verbandsversammlung findet am **25. Februar 2021 um 18:00 Uhr** im Versammlungsraum Speicher Rösa, Gutshof 2 A in 06774 Muldestausee statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Feststellen der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge, ggf. Erweiterung der Tagesordnung
5. Protokollkontrolle des Protokolls der Verbandsversammlung vom 15.12.2020
6. Bekanntgabe der Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2020
7. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021; BV 01/2021

8. 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWAG; BV 02/2021
9. Kostenteilungsvereinbarung zwischen ZWAG und Stadt Gräfenhainichen zum Ausbau der Wittenberger Straße in Gräfenhainichen; BV 03/2021
10. Bautechnische Abrechnung des Bauvorhabens „Grundhafter Ausbau der Anton-Saefkow-Straße in Zschornewitz“; BV 04/2021
11. Bautechnische Abrechnung des Bauvorhabens „Umbau/Sanierung Pumpwerk Zschornewitz, J.-S.-Bach-Straße“; BV 05/2021
12. Diskussion und Festlegung von zu verwendenden Entwässerungsverfahren (Abwasserbeseitigung); BV 06/2021
13. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
14. Anfragen aus der Mitte der Verbandsversammlung
15. Schließung des öffentlichen Teils

II. Nicht öffentlicher Teil

16. Vergabeangelegenheit; BV 07/2021
17. Vergabeangelegenheit; BV 08/2021
18. Vertragsangelegenheit; BV 09/2021
19. Mitteilungen mit nicht öffentlichem Charakter

III. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

20. Schließung der Sitzung

gez. K. Hopfe

Vorsitzende der Verbandsversammlung